



GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Der Bürgermeister

Das
Neuenkirchen

Gemeinde Neuenkirchen, Postfach 1110, 29641 Neuenkirchen

FACHBEREICH Ordnung & Soziales

An die
PIRATEN
Herrn Patrick Versteeg
Ringstr. 25
29303 Lohheide

Auskunft erteilt: Frau Kregel-Schaar

Zimmer: 4

Durchwahl: 05195 / 940 – 30

Fax: 05195 / 940 - 830

E-Mail: s.kregel-schaar@gemeinde-neuenkirchen.de

Internet: www.gemeinde-neuenkirchen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, Meine Nachricht vom

Neuenkirchen, den

30

23. August 2017

Sondernutzung für die Aufstellung von Werbeschildern; Ihr Antrag vom 16.08.2017

Sehr geehrter Herr Versteeg,

bezugnehmend auf Ihren obigen Antrag erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung zur Aufstellung von Werbeschildern (**unter 1 m²**) anlässlich folgender Veranstaltungen

“Landtagswahl am 15. Oktober 2017”

Die Genehmigung ist befristet für den Zeitraum 03. September bis 16. Oktober 2017

Folgende Auflagen und Bedingungen sind verbindlich:

- 1.) Die Schilder dürfen nur innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten aufgebaut werden. In Neuenkirchen **nicht an den „grünen“ Laternen in der Hauptstraße.**
- 2.) Die Tafeln müssen ordnungsgemäß befestigt werden und dürfen Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden (Sichtdreiecke freihalten).
- 3.) Ein Annageln an Bäumen oder das Befestigen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.

Hausanschrift:

Rathaus
Hauptstraße 1/3
29643 Neuenkirchen

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr

Gemeindekonten

Kreissparkasse Soltau, Kto-Nr. 502 187, BLZ 258 516 60
IBAN: DE89 2585 1660 0000 5021 87, BIC: NOLADE21SOL

Volksbank Lüneburger Heide eG, Kto-Nr. 248 1424 500, BLZ 240 603 00
IBAN: DE25 2406 0300 2481 4245 00, BIC: GENODEF1NBU



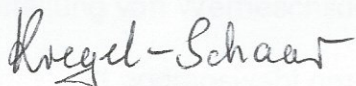
- 4.) **Falls erforderlich, hat die Gemeinde Neuenkirchen das Recht auf Ihre Kosten Plakate umzustellen oder zu entfernen.** Private Rechte (u. a. Befestigung an Zäunen) sowie weitergehende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- 5.) Die Plakate müssen **spätestens einen Tag nach der Veranstaltung** entfernt werden. Befinden sich danach noch Plakattafeln auf öffentlichen Flächen, werden sie von der Gemeinde ggf. kostenpflichtig entfernt und verwertet.
- 6.) Der Aussteller haftet für alle entstehenden Personen- und Sachschäden, die evtl. aus der Plakataufstellung resultieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service). Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird durch die Klage nicht aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Kregel-Schaar)